

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung
der Zwischenprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. September 2004**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-02.pdf)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1992 (KWMBI II S. 398), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 1114), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhalten die §§ 52 d und 52 e folgende Fassung:
„§ 52 d Islamische Kunstgeschichte und Archäologie
§ 52 e Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Sozial-“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ die Worte „ sowie „Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik“ eingefügt.
3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Gremiums der Fachprüfungsbeauftragten unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.“

4. In § 26 in der Überschrift, in Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 Satz 3 sowie Nr. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Sozialgeschichte“ durch das Wort „Innovationsgeschichte“ ersetzt.

5. § 52 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„§ 52d: Fach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang
(1) Zulassungsvoraussetzungen
1. Hauptfach
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie für Studierende, deren Nebenfach nicht Islamkunde ist, in die Islamkunde,
 - für Studierende, deren Nebenfach nicht Kunstgeschichte oder Archäologie des Mittelalters oder der Neuzeit ist, in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,
 - zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie,
 - dem Unterricht in einer zu wählenden Grundsprache (Arabisch, Persisch oder Türkisch I-IV),
 - Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens vier Einzeltagen),
 - einem Praktikum, wahlweise Grabung, Bauaufmaß oder Museum, im Umfang von mindestens zwei Wochen.2. Nebenfach
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie für Studierende, deren Hauptfach nicht Islamkunde ist, in die Islamkunde,
 - für Studierende, deren Hauptfach nicht Kunstgeschichte oder Archäologie des Mittelalters oder Neuzeit ist, in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,

- zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie,
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens drei Einzeltagen).

6. § 52 e wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Abs. 1 Buchst. a und Buchst. b erster Spiegelstrich werden jeweils die Worte „Vor- und Frühgeschichte“ durch die Worte „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Buchst. a und Buchst. b zweiter Spiegelstrich wird das Wort „vor-“ durch das Wort „ur-“ ersetzt.

7. In § 53 Abs. 1 Buchst. a vierter Spiegelstrich werden die Worte „Vor- und Frühgeschichte“ durch die Worte „Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie“ ersetzt.

8. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „I. Fächerübersicht“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 erhält 16.5 folgende Fassung:

„16.5 Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (H,N)“

bb) In Nr. 4 erhalten 17.1 und 19.4 folgende Fassung:

„17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (H,N)

19.4 Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (H,N)“

b) Im Abschnitt „II. Kombination von Hauptfach und Nebenfächern“ wird Abs. 2 wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Buchst. c wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

bb) In Nr. 3 Buchst. b wird das Wort „Kunst“ durch „Kunstgeschichte“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Grundstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, können die Zwischenprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen (gilt für die Änderungen im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Bamberg vom 11. Februar und 26. Mai 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 20. Juli 2004, Nr. X/4- 5e66Z - 10b/28 258.

Bamberg, 1. September 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 1. September 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 2004.